



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. April 2014
(OR. fr)**

8559/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0229 (COD)**

**CODEC 1010
AGRILEG 89
VETER 44**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und zur Streichung der Bestimmungen über die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. August 2011 den obengenannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV stützt; dieser Vorschlag wurde durch einen geänderten Vorschlag ergänzt, der dem Rat am 4. April 2012 übermittelt wurde².
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. Mai 2012 abgegeben³.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁴ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

¹ Dok. 13700/11.

² Dok. 8784/12.

³ ABl. C 43 vom 15.2.2012, S. 64.

⁴ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 2. April 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 26/14) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der österreichischen, der belgischen und der tschechischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 7999/14.